



An den Grossen Rat

16.1580.03

Basel, 14. November 2017

Bürobeschluss vom 14. November 2017

**Formulierte Initiative "Wohnen ohne Angst vor Vertreibung. JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien (Wohnschutzinitiative)";
Bericht zum weiteren Vorgehen**

1. Rechtliche Zulässigkeit der Initiative

1.1 Entscheid des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 2017 mit einem Stimmenverhältnis von 45 zu 48 bei einer Enthaltung Folgendes beschlossen:

In der im Kantonsblatt vom 9. März 2016 mit Titel und Text publizierten und mit 3'203 zustande gekommenen formulierten Initiative „Wohnen ohne Angst vor Vertreibung. JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien (Wohnschutzinitiative)“ werden die Worte "Kündigung und" in Absatz 3 des Initiativtextes als rechtlich unzulässig gestrichen.

In den übrigen Teilen wird die Initiative «"Wohnen ohne Angst vor Vertreibung. JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien (Wohnschutzinitiative)“ für rechtlich zulässig erklärt.

[...]

Ausserdem hat er damals die Initiative an den Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten überwiesen.

1.2 Urteil des Verfassungsgerichts

Die daraufhin erhobene Verfassungsbeschwerde durch den Mieterinnen- und Mieterverband Basel ("MVB") et al. wurde vom Verfassungsgericht mit Urteil vom 28. September 2017 (VG 2017.2) gutgeheissen und die Initiative ohne Streichung der Worte "Kündigungen und" für rechtlich zulässig erklärt.

Am Samstag, 28. Oktober 2017, hat der Parlamentsdienst das Urteil des Verfassungsgerichts im Kantonsblatt publiziert, sodass es – vorausgesetzt, es wird nicht weitergezogen – voraussichtlich am 27. November 2017 in Rechtskraft erwächst.

[Das Urteil kann auf der Website des Grossen Rates eingesehen werden: www.grosserrat.bs.ch/?dnr=16.1580.02]

2. Weiteres Vorgehen

Das Verfassungsgericht hatte in einem Nebensatz einer der Erwägungen erwähnt, die Initiative gehe an den Regierungsrat zur Berichterstattung. Dieser Nebensatz sorgte für einige Verwirrung, hält das Gesetz betreffend Initiative und Referendum in § 18 Abs. 2 doch fest, dass der Grosse Rat nach Eintritt der Rechtskraft eines Urteils über die rechtliche Zulässigkeit über das weitere Verfahren entscheidet.

Auf eine entsprechende Erläuterungsanfrage eines Vertreters des MVB hielt das Verfassungsgericht mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 denn auch Folgendes fest: Der Verfahrensentscheid des Grossen Rates über die weitere Behandlung der Initiative sei nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gewesen, und das Urteilsdispositiv vom 28. September 2017 habe sich allein mit dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative zu befassen gehabt.

Der Grosse Rat entscheidet nun an seiner nächsten ordentlichen Sitzung nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils über das weitere Verfahren. So hat er die Möglichkeit, die Initiative sofort

dem Volk ohne Empfehlung und nicht mit einem Gegenvorschlag vorzulegen oder sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung zu überweisen (IRG § 18 Abs. 3 lit. a und b).

3. Antrag des Ratsbüros

Aufgrund dieses Berichts und der Tatsache, dass der Grosse Rat im Februar 2017 eine Überweisung an den Regierungsrat zur Berichterstattung vorgesehen hatte, beantragen wir dem Grossen Rat, die Volksinitiative dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten zu überweisen.

Im Namen des Büros des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Joël Thüring', written in a cursive style.

Joël Thüring
Präsident